

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZI. 30.037/108-2/95

1010 Wien, den 7. Dez. 1995

Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00-0*
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7158255
 P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004
 Auskunft:

Klappe: -

XIX. GP-NR
 1989/AB
 1995 -12- 11

Beantwortung

zu

2033/J

der Anfrage der Abgeordneten Kier, Peter und Partner/innen
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend den
 Ausschluß leitender Angestellter aus dem Insolvenz-Entgelt-
 sicherungsgesetz (IESG), Nr. 2033/J

Einleitend möchte ich feststellen, daß der Ausschluß der leitenden Angestellten aus dem IESG eine unabdingbare Forderung der Österreichischen Volkspartei bei der Realisierung des Sparpaketes I war. Dieser Forderung wurde entsprochen, da, wie ich nachstehend ausführen werde, vieles dafür spricht, daß dieser Ausschluß EU-konform ist.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Halten Sie die Änderungen des IESG im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes für richtlinienkonform?

Antwort:

Ja.

Frage 2:

Wenn ja, legen Sie bitte dar, warum.

Antwort:

Auch vor der IESG-Novelle BGBl.Nr. 297/1995, mit welcher festgelegt wurde, daß sogenannte leitende Angestellte grundsätzlich keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) haben, waren schon bestimmte leitende Angestellte, wie Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften (also Gesellschaften mit beschrankten Haftungen und Aktiengesellschaften) und anderer juristischer Personen, wie Vereine und Genossenschaften in Konformität zur EU-Richtlinie ausgenommen, sodaß die Herausnahme sonstiger leitender Angestellter lediglich der Gleichstellung dient.

Artikel 10 der EU-Richtlinie 80/987/EWG sieht überdies ausdrücklich vor, daß zur Mißbrauchsvermeidung die Zahlungspflicht abgelehnt oder eingeschränkt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die Verpflichtung zur Zahlung wegen besonderer Bindungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber und gemeinsamer Interessen, die sich z.B. in geheimen Absprachen zwischen den Genannten ausdrücken können, nicht gerechtfertigt ist. Die nunmehr generelle Ausnahme der leitenden Angestellten ist daher lediglich als Ausgestaltung dieser Mißbrauchsregelung anzusehen.

Frage 3:

Wenn nein, was gedenken Sie zu tun, um diesen Mißstand zu beheben?

Antwort

Im Hinblick auf die Beantwortung zur Frage 2 sind keine Maßnahmen notwendig.

Frage 4:

Hat Österreich einen Antrag gestellt, um die leitenden Angestellten in den oben genannten Anhang aufzunehmen und sie somit aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszunehmen?

Antwort:

Nein.

Frage 5:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen, insbesondere die Beantwortung zur Frage 2, ist eine solche Vorgangsweise nicht erforderlich.

Frage 6:

Wenn ja, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 4.

Frage 7:

In den Erläuterungen des Strukturanpassungsgesetzes werden durch den Ausschluß der leitenden Angestellten aus dem IESG voraussichtlich Einsparungen von 167 Mio. S jährlich angeführt. Sollte die entsprechende Passage des IESG nun nicht richtlinienkonform sein, ist dann damit zu rechnen, daß im Fall einer Klage beim EUGH diese „Einsparungssumme“ zu einem Ausgabenposten mutiert, da die Republik Österreich direkt Ersatzzahlungen leisten müßte?

Antwort:

Nein.

Frage 8:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da im Sinne der Beantwortungen zu den vorstehenden Fragen davon auszugehen ist, daß die in Frage stehende Regelung des IESG EU-richtlinienkonform ist.

Frage 9:

Wenn ja, müßte man dieser Summe dann nicht auch die entfallenen Beiträge zu-rechnen, um der Kostenwahrheit gerecht zu werden?

Antwort:

Nein, denn im unwahrscheinlichen Fall der Feststellung der gegenständlichen Be-stimmung im IESG als EU-richtlinienwidrig, würde dies zunächst nur den Anlaßfall, nicht aber sonstige bereits abgeschlossene Fälle betreffen. Es wäre dann unverzüg-lich der frühere Zustand wiederherzustellen und für die leitenden Angestellten auch wieder der IESG-Beitrag einzuheben.

Frage 10:

Können Sie bitte in etwa darstellen, wieviel das Beitragsvolumen der nun vom IESG ausgeschlossenen leitenden Angestellten betragen hätte, wären sie nicht ausge-nommen worden?

Antwort:

Hiezu liegen keine entsprechenden Daten vor. Seitens der die Beitragseinhebung vornehmenden Krankenkassen können zwar die Zahlen der in die IESG-Versiche- rung einbezogenen Arbeitnehmer samt den diesbezüglichen Beiträgen bekanntge geben werden, aber nicht die Zahl der Personen, die nicht erfaßt sind.

Der Bundesminister:

